



Beitragsordnung vom Januar 2018

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Art. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Studierendenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der
Universität Münster,
Fachhochschule Münster,
Kunstakademie Münster,
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder zivilen Ersatzdienstes, sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67 a Absatz 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Absatz 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.
- (3) Beurlaubte Studierende in Franchise-Studiengängen der Fachhochschule sind bis auf das erste Fachsemester vom Sozialbeitrag des Studierendenwerks befreit. Dies gilt für die Franchise-Studiengänge „Bauen im Bestand“, „Baustellenmanagement“, „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Steuern“ „Berufspädagogik im Gesundheitswesen - in Kooperation Bethel und Neuendettelsau -“, „Pflege dual - in Kooperation Neuendettelsau“. Die Befreiung wird verlängert bis Ende 2021.
- (4) Weiterbildungsstudierende im Sinne des § 62 Abs. 3 HG sind, sobald sie immatrikuliert sind, sozialbeitragspflichtig.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag in Höhe von 85,44 Euro je Studierendem im Semester wird in zwei Schritten um insgesamt 13,90 Euro auf 99,34 Euro erhöht.

Diese Festsetzungen gelten erstmalig zum

Sommersemester 2018 in Höhe von 7,37 Euro dann 92,81 Euro

und zum

Wintersemester 2018/19 in Höhe von 6,53 Euro dann 99,34 Euro.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierenden eingeschrieben sind, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

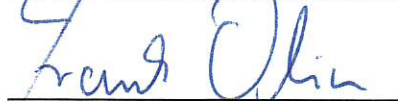
Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster wird den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführten Hochschulen/Einrichtungen zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Februar 2016, außer Kraft.

Münster, im Januar 2018

Für das Studierendenwerk Münster



Geschäftsführer